

ehemalige Soldat, nunmehrige Bauer, wird sich das Baumaterial für seinen Hof gewiß nicht aus den weit im Hinterland gelegenen zivilen Ziegeleien beschafft haben, sondern lieber und einfacher aus militärfiskalischen Betrieben. Das Vorkommen von Ziegeln mit Legionsstempeln in einer bäuerlichen Niederlassung unmittelbar hinter der Front kann also nicht überraschen.

Wenn wir uns von der traditionellen Kastellhypothese lösen, ist der Weg frei zu einer weit einfacheren Deutung der Funde: es waren Bauernhöfe, villae rusticae, wie wir aus anderen Teilen der Provinz ungezählte kennen. Die letzte amtliche Grabung hat den Nachweis erbracht, daß der Arnheiter Hof eine Eigenkapelle gehabt hat. Sie stammt zwar sicher erst aus dem Mittelalter, verwendet zum Aufbau jedoch Spolien aus einem älteren, römischen Bau; wir haben also hier offenbar eine ununterbrochene Kontinuität (W. Becher, Bericht über die Grabungen des Breubergbundes im Bereich des Arnheiter Hofes. Der Odenwald 10, 1963 12ff.; A. Röder, Zur Baugeschichte der „Kapelle Arheiden“. Ebd. 3ff.; ders., Bemerkungen zur Lage des römischen Bades am Arnheiter Hof. Ebd. 10ff.). Dadurch wird die Angabe des Berichtes von 1604 bestätigt, die von der Kapelle spricht, mit der Etymologie: Arhaiten = ara der Heiden. Dabei wurde aber weder das Bad noch das hypothetische Kastell gefunden. Auch die römischen Mauern, die Gieß vor Jahrzehnten im Obstgarten des zwischen Sandbach und Neustadt gelegenen Marienstiftes fand (sie sind nach Aussage Einheimischer zur Wiederverwendung an anderer Stelle ausgebrochen), werden zu einer villa rustica gehört haben, eine militärische Anlage kommt an dieser Stelle ja nicht in Frage.

Nachdem die Nutzlosigkeit weiteren Suchens nach dem Kastell auf dem rechten Mümlingufer nicht mehr zu übersehen war, wurden neuerdings durch die hessische Denkmalpflege für die Bodenaltertümer auch auf dem linken Ufer Suchschnitte angesetzt; auch sie sind ohne jedes Ergebnis geblieben. Über das „Kastell Arnheiter Hof“ dürfen wir also getrost die Akten schließen, um ein Limeskastell ärmer, reicher um zwei römische Meierhöfe. Wir müssen uns mit der Hoffnung bescheiden, eines Tages doch das Bad erneut zu entdecken, das einmal vor mehr als 300 Jahren das Rad ins Rollen gebracht hat, sich jedoch bisher hartnäckig der Wiederauffindung entzieht.

Mainz.

Friedrich Behn.

Bemerkungen zu Militärdiplomen* und ein neugefundenes Fragment aus Munningen, Ldkr. Nördlingen. Zum Diplom L'Année Épigr. 1957 Nr. 156. Im Jahre 1956 veröffentlichte K. Kraft in dieser Zeitschrift das neugefundene Bruchstück eines Militärdiploms aus Manching, welches in die Jahre zwischen 125 und 128 n. Chr. datiert wurde¹. Ein Teil der Truppenliste, die hier interessieren soll, ist erhalten geblieben.

* Die hier vorgelegten Berichtigungen und Änderungsvorschläge sind z. T. Ergebnisse einer Epigraphikübung, welche im Sommersemester 1967 unter der Leitung von Prof. Dr. K. Kraft am Seminar für Hilfswissenschaften der Altertumskunde, Universität Frankfurt a. M., stattgefunden hatte.

¹ Kraft, Germania 34, 1956, 75ff. mit Taf. 2. – Kraft hatte zwei mögliche Zeiträume in Erwägung gezogen, von 117–121 und 125–128 n. Chr. (a.a.O. 76f.). A. Radnóti konnte durch die Feststellung, daß auf dem Diplomfragment von Straubing (Germania 39, 1961, 93ff.) aus den Jahren 121–125 die *Coh. I Flavia Canathenorum* noch nicht erscheint, obwohl gerade diese Urkunde die östliche Flanke des Heeres betraf, die Datierung des Diploms von Manching in die Jahre 125–128 wahrscheinlich machen (a.a.O. 113 Anm. 107).

Die Lesung und Ergänzung des Textes auf der Innenseite der Tafel I stellt sich nach Kraft folgendermaßen dar²:

[*Imp(erator) Caesar divi Traiani Parthici f(i)lius di]vi Nervae*] [*nepos Traianus Hadrianus Augustus p]ontif(ex) maxi(mus) | [trib(unicia) pot(estate) ...]I | [eq(uitibus) et ped(itibus) qui milit(averunt) in al(is) IIII et coh(ortibus) X...]* quae app(ellantur) *I Hisp(anorum) | [Auriana et Fl(avia) sing(ularium) c(ivium) R(omanorum) et II Fl(avia)] (milliaria) p(ia) f(idelis) et I Fl(avia) G(emelliana)| [et I Fl(avia) Canath(enorum) et I Breuc(ororum) et I et II Raet(ororum)] et II Aquit(anorum) c(ivium) R(omanorum)| et III Bracaraugustanorum et III Thracum vet(erana) et III T]hrac(um) c(ivium) R(omanorum)| [et];* eventuell *III Batavorum (milliaria)* oder *VIII Batavorum (milliaria)*³.

Es erscheinen somit dieselben vier Alen, die in der Folgezeit bis 162 n. Chr. in Raetien nachweisbar sind⁴. Die genaue Anzahl der Kohorten hatte Kraft offen gelassen, er vermutete zwischen 11 (Diplom von 107, Nr. 55) und 14 (Diplom von 153, Nr. 101) bzw. 13 Einheiten (Diplom von 157, Nr. 183). – In der sechsten Zeile ist die *Coh. II Aquitanorum c. R.* zu erkennen. Die Grundlage für die vorgeschlagene Ergänzung der davor anzunehmenden Kohorten, der *I Flavia Canathenorum (milliaria)*, *I Breucorum*, *I* und *II Raetorum*, bildete die wenig wechselnde Kohortenabfolge auf den übrigen Urkunden aus Raetien. Vor die gesicherte *III Thracum c(ivium) R(omanorum)* am Ende der siebten Zeile gehörten wahrscheinlich die *III Bracaraugustanorum* und die *III Thracum vet(erana)*; die *II Tungrorum (milliaria) vexillatio* sollte aus Raumgründen nicht auf der Urkunde verzeichnet gewesen sein. Ob die *III Batavorum (milliaria)* noch und die *VIII Batavorum (milliaria)* schon in der Provinz standen, wagte Kraft mit gutem Grund nicht zu entscheiden.

Auf dem Fragment liest man am Ende der fünften Zeile die Abkürzung: *I FL C*⁵. Dazu hatte Kraft ausgeführt: „Falls dieses *I FL C* eine Kohorte meinen könnte, so müßte es auf die *coh. I Flavia Canathenorum* bezogen werden. Es ist jedoch ziemlich sicher eine Ala damit gemeint“⁶.

Die auf dieser Basis vorgeschlagene Reihenfolge der Reitertruppen: (1) *I Hispanorum Auriana*, (2) *Flavia singularium c. R.*, (3) *II Flavia (mill.) p. f.* und (4) *I Flavia Gemelliana* hat jedoch erhebliche Bedenken gegen sich. Eine solche Reihenfolge findet sich in dieser Form in keinem anderen Diplom. Die übrigen Urkunden aus Raetien halten sich an zwei verschiedene Schemata, die zeitlich aufeinanderfolgen. In der Frühzeit werden die Truppenkörper entsprechend der Höhe ihrer Ordnungszahlen, d. h. I vor II aufgeführt. Später rückt die *Ala II Flavia (mill.) p. f.* als vornehmste Truppe der Provinz an die erste Stelle. Das erstgenannte Schema – dieses müßte in unserem Fall in Betracht kommen – wurde nicht eingehalten, da nach Kraft die *Ala I Flavia Gemelliana* erst kurz vorher nach Raetien gekommen und demzufolge hinten angehängt worden sei⁷. Diese Begründung ist heute nicht mehr haltbar, seitdem wir wissen, daß diese Ala bereits in einem früheren Diplom

² Kraft hatte keine zusammenfassende Ergänzung gegeben. Die hier vorgelegte Form wurde aus mehreren Einzelteilen, wie sie aus dem laufenden Text hervorgingen (a.a.O. 76. 80), zusammengestellt. Sie erhebt nur Anspruch auf sinngemäße Wiedergabe.

³ Der Rest der Truppenliste setzte sich nach Kraft aus den bereits in den Diplomen Nr. 55 und Nr. 94 aufgeführten Kohorten zusammen; a.a.O. 80.

⁴ a.a.O. 79 Anm. 9.

⁵ Den senkrechten kleinen Strich hinter dem C möchte ich mit Kraft als einen angefangenen, aber nicht zu Ende geführten Buchstaben ansprechen (a.a.O. 79).

⁶ a.a.O. 78

⁷ a.a.O. 78 Anm. 8.

vertreten ist⁸. – Aber auch auf der Urkunde selbst ergeben sich Schwierigkeiten. Der abgebrochene Raum der vierten Zeile bietet genügend Platz, um alle drei bzw. vier Alen unterzubringen, zumal die Truppennamen alle stark abgekürzt sind; ja man hat eher Mühe, den Raum mit bloß zwei bzw. drei Namen auszufüllen; so hatte auch Kraft *Auriana* in seiner Fassung ausgeschrieben. Auch die Abkürzung *I FL C* für *I Fl(avia) G(emelliana)* wäre recht ungewöhnlich. Auf keinem raetischen Diplom, auf dem der Name der Truppe erhalten ist, findet er sich in dieser Weise abgekürzt⁹. Für die frühere Zeit, in der die Namen im allgemeinen noch nicht so stark reduziert wiedergegeben werden, ist diese Lösung nicht wahrscheinlich. Hinzu kommt, daß auf dem neuen Diplom von Straubing aus den Jahren 121/125 dieselbe Truppe ohne Kaisergentilium erscheint, möglicherweise war das auch hier noch der Fall¹⁰.

Die angedeuteten Schwierigkeiten lassen sich durch eine andere Interpretation, die Kraft selbst erwogen, aber verworfen hatte, befriedigender klären, wenn man die Buchstaben *I FL C* in *I Fl(avia) C/[anath(enorum) (milliaria)]* auflöst¹¹.

Hierfür lassen sich außer den oben gegebenen negativen auch positive Überlegungen ins Feld führen. Wie Kraft darlegte, wurde auf dem Diplom noch die Formel *qui militaverunt in alis IIII et cohortibus X . . . quae appellantur . . .* verwendet, d. h. nach dem letzten Alennamen würde unmittelbar der einer Kohorte folgen. Da die *Ala II Flavia (mill.) p. f.* zu dieser Zeit noch an letzter Stelle der Alenliste steht, ist in der Buchstabengruppe *I FL C* eine Kohortenbezeichnung zu suchen. In allen Diplomen, die zeitlich nach diesem liegen, findet sich an erster Stelle die *Coh. I Flavia Canathenorum (mill.)*¹².

Diese Lösung, die sich in die Überlieferung des Diploms selbst wie in die bisherigen Forschungsergebnisse reibungslos und ohne Schwierigkeiten einfügt, vor allem aber kein neues Schema erzwingt, läßt die seither nur vermutungsweise¹³ ausgesprochene Anwesenheit der *Coh. I Flavia Canathenorum (mill.)* auf dem Diplom von 125/128 und somit ihre Zugehörigkeit zum raetischen Heer dieser Zeit als gesichert erscheinen. Die Bestätigung der Theorie, um die sich Kraft seinerzeit bemüht hatte, wonach die *Ala I Flavia c. R.* aus der Liste des raetischen Heeres zu streichen und an ihrer Stelle die *Ala Gemelliana* zu ergänzen sei, ist ja inzwischen allgemein erfolgt¹⁴.

⁸ Bedenken gegen eine derartige Reihenfolge hatte schon Radnóti auf Grund der neuen Erkenntnisse erhoben, die das Diplom von Straubing vermittelt hatte (a.a.O. 97 Anm. 20). In diesem Diplom, welches dem aus Manching zeitlich vorangeht (vgl. Anm. 1), erscheint bereits die *Ala Gemelliana*.

⁹ CIL. XVI 5: *ALA GEMELLIANA* (Tafel II!). – *Germania* 39, 1961, 93ff.: *I GEME[L-LIANA]* (Außenseite; innen ergänzt). – CIL. XVI 117: *I FL GEMELL(iana)* (Außenseite; innen ergänzt). – CIL. XVI 121: *I FL GEMELL(iana)* (Innenseite; außen ergänzt). – *Germania* 39, 1961, 103ff.: *I FL GEMELL(iana)* (Außenseite; innen ergänzt). Ein Übergreifen auf die nächste Zeile ist in diesem Fall gleichfalls kaum möglich, da sich sonst in der folgenden Einteilung Schwierigkeiten ergeben hätten.

¹⁰ Vgl. Anm. 8.

¹¹ Aus den oben erwähnten Gründen (geringere Abkürzungen in früherer Zeit) ist es wahrscheinlich, daß noch am Beginn der sechsten Zeile Teile der Truppenbezeichnung erscheinen, zumal der Platz ausreichend ist. Die gegebene Form der Lösung stellt freilich nur einen Vorschlag dar.

¹² So z. B. CIL. XVI 117. 183. 118. 121; Radnóti a.a.O. 103ff.

¹³ Radnóti a.a.O. 113 Anm. 107. – N. Walke, *Das römische Donaukastell Straubing-Sorviodurum, Limesforschungen* 3 (1965) 77.

¹⁴ Kraft, *Germania* 30, 1952, 342. – Der Diplomefund aus Straubing (vgl. Anm. 1) dürfte das letzte Glied in der Beweiskette gewesen sein, das gegen eine Identifizierung der raetischen *Ala Gemelliana* mit einer gleichnamigen in Mauretania Tingitana spricht; vgl. Kraft, *Germania* 34, 1956, 79 mit Anm. 9.

Durch das neue Diplom von Straubing ergeben sich hinsichtlich der Truppenliste der vorliegenden Urkunde weitere Änderungen. Hatte Kraft die Anwesenheit der *Coh. II Tungrorum (mill.) vex.* zu Recht mit einem Fragezeichen versehen, so ist sie nunmehr für die Zeit 121/125 gesichert und wird auch für 125/128 zu ergänzen sein¹⁵. Desgleichen muß man mit der Möglichkeit rechnen, daß die erstmals nachgewiesene *Coh. VIII Tungrorum (mill. ? vex. ?)* auch noch 125/128 in Raetien gestanden haben könnte¹⁶. Die *Coh. III Batavorum (mill.)* hat die Provinz schon verlassen¹⁷, die *VIII Batavorum (mill.)* ist wahrscheinlich noch nicht eingetroffen¹⁸. Auf diese Weise erhalten wir schließlich eine Gesamtstreitmacht von 4 Alen und 14 Kohorten. Unter Berücksichtigung der gesicherten Neuerungen und vorgebrachten Vermutungen sei eine, in genannten Einzelheiten bewußt hypothetische Rekonstruktion der Truppenliste des Diploms von Manching vorgeschlagen¹⁹:

- (1) *I Hisp(anorum) [Aur(iana)]*
- (2) *[I Gemell(iana)]*
- (3) *[I Fl(avia) sing(ularium) c. R. p. f.]*
- (4) *[II Fl(avia)] (milliaria) p. f.*
- (1) *I Fl(avia) C[anathen(orum) (milliaria)]*
- (2) *[I Breuc(orum) c. R.]*
- (3) *[I et]*
- (4) *[II Raet(orum)]*
- (5) *II Aquit(anorum) c. R.*
- (6) *[II Tungr(orum) c. R. (milliaria) vex(illatio)]*
- (7) *[III Brac(araugustanorum)]*
- (8) *[III Thrac(um) vet(erana)]*
- (9) *[III T]hrac(um) c. R.*
- (10) *[III Brit(annorum)]*
- (11) *[IIII Gall(orum)]*
- (12) *[IIII Tungr(orum) (milliaria ?) vex(illatio ?)]*
- (13) *[V Brac(araugustanorum)]*
- (14) *[VI Lusit(anorum)]*

Zum Diplom Bayer. Vorgeschichtsbl. 31, 1966, 90ff. Nr. 1

Im Jahre 1966 wurde in Gnotzheim ein Diplombuchstück gefunden, das H.-J. Kellner publizierte²⁰. Es handelt sich um das Fragment einer Tafel I aus den Jahren 139/141, auf deren Innenseite wiederum ein Teil der Truppenliste erhalten ist.

Die Rekonstruktion der vier Reitereinheiten bereitete keine Schwierigkeiten, zumal die Position der *Ala I Hispanorum Auriana* gegeben war. Anders verhielt es sich mit den Kohorten, deren Anzahl nach den Ausführungen Kellners 13 betragen

¹⁵ Es sei nicht verschwiegen, daß gerade bei unserer Form der Ergänzung der vorhandene Raum etwas knapp ist. Leider birgt die Wahl der Abkürzungen zu viele Unsicherheiten.

¹⁶ Zu dieser Truppe vgl. Radnóti a.a.O. 98f. mit Anm. 29ff.

¹⁷ Radnóti a.a.O. 111f. mit Anm. 92.

¹⁸ H.-J. Kellner (Bayer. Vorgeschichtsbl. 31, 1966, 92) konnte das Datum des Erscheinens dieser Einheit in Raetien, das man bislang auf Grund des Diploms von 147 (Nr. 94) allgemein vor diesen Zeitpunkt angesetzt hatte (Radnóti a.a.O. 116), vor die Jahre 139/141 rücken.

¹⁹ Die Reihenfolge der Alen in dieser Form bereits bei Radnóti a.a.O. 97 Anm. 20.

²⁰ Kellner a.a.O. 89ff. Taf. 4.

haben muß²¹. Die ersten fünf stehen mit hinreichender Sicherheit fest. Es sind dieselben wie in den zeitlich früher und später anzusetzenden Urkunden²².

Am linken Rand der folgenden Zeile erkennt man die Buchstabenreste *ET III TRA*, die mit einer der beiden Thrakerkohorten in Verbindung zu bringen sind. Kellner entschied sich für die *III Thracum c. R.*, da durch die gleichfalls erhaltene Position der *VI Lusitanorum* der vorhandene Zwischenraum für die *III Britannorum*, *III Gallorum* und *V Bracaraugustanorum* festgelegt war. War aber der sichtbare Rest *ET III TRA* der obengenannten Kohorte zuzuordnen, so paßten in die Lücke zwischen ihr und der *II Aquitanorum* im Höchsthfall zwei weitere Einheiten, für welche die *III Bracaraugustanorum* und die *III Thracum veterana* in Anspruch genommen wurden.

Auf diese Weise fehlte jedoch Raum für die *Coh. II Tungrorum (milliaria) vexillatio*, die auf den früheren Diplomen von Straubing²³ und Manching²⁴, auf den späteren von Eining²⁵, Regensburg²⁶ und Owen²⁷ zwar bruchstückhaft oder ergänzt, doch mit ausreichender Sicherheit nachzuweisen ist. Um die 13. Truppe konnte es sich auch nicht handeln, da diese, die *VIII Batavorum (milliaria)*, am Schluß zu ergänzen ist.

Durch eine Umdeutung der Buchstabengruppe *ET III TRA* auf die *III Thracum veterana* wäre zwar Platz für die *II Tungrorum (milliaria) vexillatio* geschaffen worden, doch hätte man dann die Abwesenheit einer der ergänzten Truppen der folgenden Zeile fordern müssen, was Kellner zu Recht abgelehnt hatte²⁸. Diese Überlegungen bewogen den Herausgeber zu seinem Ergänzungsvorschlag; im übrigen setzte er seine Hoffnung auf Neufunde, die „das Rätsel um die Vexillatio der *Cohors II Tungrorum milliaria* lösen werden“²⁹.

Neuer Funde bedarf es indessen nicht, denn die Lösung kann von den vorhandenen Gegebenheiten ausgehen. Ein scheinbarer Ausweg bietet sich durch den Umstand an, daß in der Nachbarprovinz Noricum in hadrianischer Zeit gleichfalls die Vexillation einer Tungrerkohorte auftaucht. Doch ist dieser Weg nicht gangbar, da die raetische Vexillation mit jener nicht identisch ist, trotz mehrerer Versuche einer Gleichsetzung³⁰.

²¹ Auf den ersten Blick ist die Zahl XII erkennbar, doch konnte Kellner (a.a.O. 91) feststellen, daß der Bruch der Tafel genau in der senkrechten Haste der dritten I verlief.

²² *I Fl(avia) Canath(enorum) (milliaria)*, *I Breuc(ororum)*, *I* und *II Raet(ororum)* und *II Aquit(anorum)*.

²³ Radnóti a.a.O. 93 ff. (auf der Innenseite bruchstückhaft erhalten).

²⁴ Vgl. oben (ergänzt).

²⁵ CIL. XVI 94 (bruchstückhaft ergänzt).

²⁶ CIL. XVI 101 (ergänzt auf Grund der Zahlenangabe für die Kohorten).

²⁷ L'Année Épigr. 1963 Nr. 105 (ergänzt, aus demselben Jahr wie die Urkunde aus Regensburg).

²⁸ a.a.O. 92.

²⁹ Ebd.

³⁰ H. Thaller las in der Erstveröffentlichung des Diploms Nr. 174 (Jahresh. Öster. Arch. Inst. 39, 1952 Beibl. 87 ff.) *I Tungr(ororum) (milliaria) vex(illatio)* und vermutete eine Gleichheit mit der raetischen, die allerdings dann auch eine *I Tungrorum* gewesen sein müßte (ebd. 93 Anm. 11). – H. Nesselhauf (CIL. XVI 174 mit Anm. 4) ließ die Ordnungszahl offen und erwoag die Möglichkeit, ob es sich bei der norischen Truppe nicht um die *II Tungrorum* aus Raetien handeln könnte, die 147 nachgewiesen ist. Gegen beide erhob Radnóti Einspruch (a.a.O. 98 Anm. 26), da die raetische auf dem Diplom aus Eining am Ende der Kohorten mit der Nummer II erscheint, eine I also nicht möglich ist; andererseits erschien ihm der Vorschlag von Nesselhauf

Vielmehr wurde eine bestimmte Truppe auf dem Diplom von Gnotzheim unrichtig ergänzt, und zwar jene, die eben an Stelle der *II Tungrorum (milliaria) vexillatio* auftritt: die *cohors III Bracaraugustanorum*. Wie aus einem syrischen Diplom hervorgeht, nahm diese Kohorte am jüdischen Krieg Hadrians teil und stand noch im November 139 im Osten³¹. Auf diese Tatsache war bereits mehrfach, zuletzt von A. Radnóti, hingewiesen worden³², wobei bislang nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden konnte, ob sich unter der *III Bracaraugustanorum* des syrischen Diploms die raetische oder die britannische verbarg, obgleich mehr für die erstgenannte sprach³³. Der endgültige Beweis liegt in der Urkunde aus Gnotzheim vor. Der geänderte Ergänzungsvorschlag bietet dieses Bild³⁴:

- (1) [*III Fl(avia) (milliaria) p. f.*]
- (2) [*I Hisp(anorum) [Aur(iana)]*]
- (3) [*I Fl(avia) Gemell(iana)*]
- (4) [*I Fl(avia) sing(ularium) c. R.*]
- (1) [*I Fl(avia) Canath(enorum) (milliaria)*]
- (2) [*I Breuc(orum)*]
- (3) [*I et*]
- (4) [*III] Rae(torum)*
- (5) *II [Aquit(anorum)]*
- (6) [*II Tungr(orum) (milliaria) vex(illatio)*]
- (7) [*III Thrac(um) vet(erana)*]
- (8) *III T<h>ra[c(um) c. R.]*
- (9) [*III Brit(annorum)*]
- (10) [*IIII Gall(orum)*]
- (11) [*V Brac(araugustanorum)*]
- (12) *VI Lus[it(anorum)]*
- (13) [*VIIII Batav(orum) (milliaria)*]

Ordnungszahlen auf raetischen Diplomen

Im folgenden soll kurz auf eine meines Wissens bisher nicht erkannte Erscheinung hingewiesen werden, die eine Datierungshilfe bieten könnte. Stellt man die Ordnungszahlen jener Truppen in Raetien zusammen, welche vier senkrechte Striche erforderten, d. h. IIII oder VIIII, so erkennt man, daß diese Schreibweise bis zu einem

gleichfalls unwahrscheinlich, da auf dem Fragment von Mautern offensichtlich eine I zu lesen ist. Die jüngste Version von E. Saxer (Untersuchungen zu den Vexillationen des römischen Kaiserheeres. Epigraphische Studien I [1967] 28f.) folgt der Ansicht von Thaller, indem die Truppe auf dem Diplom von Eining als eine I gedeutet und mit der norischen gleichgestellt wird. Zu dieser Frage zuletzt E. Birley (in: Corolla Memoriae Erich Swoboda dedicata [1966] 61), der für eine Trennung der beiden Einheiten eintritt.

³¹ CIL. XVI 87 (8).

³² a.a.O. 114.

³³ E. Stein, Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper (1932) 172.

³⁴ Die Schreibweise *I HISP[AN A]* auf Abb. 2 (a.a.O. 91) stellt wohl eine Verschreibung dar, da es im Text *I Hisp(anorum) [Aur(iana)]* heißt. Eigentlich hätte man auch die *VIIII Bata(vorum) (milliaria)* auf der Abbildung ergänzen können. Bewußt wurde im Gegensatz zur vorigen Lösung die ausführlichere Schreibweise für *I Fl(avia) Canath(enorum) (milliaria)* und die beiden Thrakerkohorten bevorzugt. – Korrekturzusatz: Inzwischen hat Kellner seinen Irrtum berichtigt (Bayer. Vorgeschichtsbl. 33, 1968, 99).

gewissen Zeitpunkt konsequent durchgeführt wurde, um dann von den Zahlzeichen IV und IX abgelöst zu werden³⁵.

Der Zeitpunkt, genauer gesagt der Zeitraum, in welchem der Wechsel stattfand, liegt zwischen den Jahren 161 und 166 n. Chr. Das Eininger Diplom (Nr. 125), das frühestens 161 ausgestellt worden sein kann, bringt noch die alte Form *IIII Gallorum*, wogegen das Exemplar aus Regensburg-Kumpfmühl (Nr. 121) aus dem Jahre 166 bereits *IV Gallorum* und *IX Batavorum* zeigt. Leider sind die hier interessierenden Details auf der Urkunde aus Rom (Nr. 118) vom Jahre 162 nicht erhalten.

Die Folgerungen, die sich aus dieser Tatsache ergeben, betreffen die Datierung zweier Diplome. Die Ausstellung der obengenannten Urkunde aus Eining (Nr. 125) wird dadurch auf den Zeitraum von 161 bis März/April 166 eingeeengt³⁶. Ähnliches gilt für das Diplom aus Regensburg-Kumpfmühl (Nr. 187), das nunmehr in die Zeit nach 161 verlegt werden darf³⁷.

Schließlich wäre demnach die Inschrift CIL. III 11918 der *Coh. IX Batavorum* aus Weißenburg gleichfalls nach 161 zu datieren; höchstwahrscheinlich gehört sie überhaupt ins 3. Jahrhundert³⁸.

Nennung der Soldatenkinder auf Diplomen

Die Frage der Nennung bzw. Nichtnennung der Soldatenkinder auf den Diplomen wurde in letzter Zeit verschiedentlich diskutiert³⁹.

Seit geraumer Zeit gilt das Diplom Nr. 87 vom 22. 11. 139 als letztes Zeugnis für die bis dahin übliche Formel *ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus*⁴⁰. Auf der Urkunde Nr. 90 vom 23. 2. 144 wird sie von einer neuen Form abgelöst: *civitatem Romanam qui eorum non haberent dedit et conubium cum uxoribus*. Diese Änderung, die das Aufhören der Bürgerrechtsverleihung an die während der Dienstzeit geborenen Kinder gewöhnlicher Auxiliarsoldaten beinhaltet, hatte A. Degrassi unter Hinweis auf die Epikrisisurkunde CIL. XVI 143, app. Nr. 4

³⁵ Die von Nesselhauf (Fundber. aus Schwaben N.F. 15, 1959, 73ff.) gegebene und von den Herausgebern der *L'Année Épigr.* (1963 Nr. 105) übernommene Ergänzung [*IV Ga]llor(um)*] ist in [*IIII Ga]llor(um)*] zu berichtigen. Außerdem haben sich an beiden Stellen Druckfehler eingeschlichen: In Fundber. aus Schwaben heißt es *VIII (!) Batavorum*, statt *VIII*; und in *L'Année Épigr. V (!) Gallorum*, anstatt *IV Gallorum*. – Radnóti hatte bei der Erstellung seiner Dislokationsübersicht für Raetien (a.a.O. Beilage 3) die unterschiedliche Schreibweise zwischen *VIII* und *IX Batavorum* auseinandergelassen, bei der *IV Gallorum* brachte er jedoch nur diese Schreibweise.

³⁶ Dieses Diplom wurde bisher 161–168 datiert.

³⁷ Die Zeitstellung dieser Urkunde reichte seither von 150–170.

³⁸ Die Frühdatierung dieser Inschrift vor das Jahr 153 (Inscription für die *Ala I Hisp. Aur.*, CIL. III 5924 11911 aus Emmetzheim) war bisher allgemein gültig: Stein a.a.O. 168; zuletzt W. Schleiermacher, *Limesführer* (1961) 188. – Zur Spätdatierung vgl. Radnóti a.a.O. 107 mit Anm. 72.

³⁹ Mit diesem Thema hatte sich Fr. E. Weichselgartner beschäftigt; ihre Unterlagen stellte sie mir zur Verfügung.

⁴⁰ G. L. Cheesman, *The Auxilia of the Roman Imperial Army* (1914) 32. – Die Ansicht von B. Gerov, *Klio* 37, 1959, 199, wonach diese Formel in dem Diplom vom Jahre 145 (Nr. 92) zum letztenmal erscheint, ist für uns ohne Belang, denn dieses Diplom war einem Flottensoldaten ausgestellt worden; für sie gelten andere Regeln (vgl. Kraft, *Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten* [1951] 128). – Denselben Einwand müssen wir gegen die Heranziehung des Diploms vom 26. 11. 140 (Nr. 177) erheben.

in das Jahr 140 festzulegen versucht⁴¹. Kraft widersprach dieser Ansicht vorwiegend aus chronologischen Gründen, so daß die Zeitspanne von 139 bis 144 weiterhin bestehen blieb⁴².

Da erbrachte ein Neufund aus Palamarcia, ein Diplom vom 13. 12. 140, nach Ansicht mehrerer Forscher die endgültige Entscheidung. Noch vor Erscheinen der Publikation hatte H. Nesselhauf die Angaben dieser Urkunde herangezogen, den bisher bestehenden Zeitraum auf die Spanne vom 22. 11. 139 bis 13. 12. 140 einzuschränken und die von Degrassi erzielten Ergebnisse zu bestätigen⁴³. Kraft akzeptierte in einer Entgegnung die vorgelegte zeitliche Einengung allerdings nur insoweit, als er das Enddatum vom 13. 12. 140 übernahm, den zeitlichen Spielraum der Änderung jedoch erst vom 15. 2. 140 (Epikrisisurkunde) ab gelten lassen wollte⁴⁴.

Doch betrachten wir die neue Urkunde selbst. Der Herausgeber, B. Gerov⁴⁵, stellte mehrere Unterschiede zu den früheren Urkunden fest. So ist hier erstmals von dem Zusatz *Romana* zur *Civitas* die Rede⁴⁶ und zum Schluß erscheint nur *singulis* anstatt wie bisher *singuli singulas*. Weiterhin unterscheiden sich die Innen- und die Außenseite neben Schriftqualität und -ductus dahingehend, daß der Text der Innenseite nicht mit der Kaisertitulatur beginnt⁴⁷ und innen die Formel *Quinq(ue) et vig(inti) st(ipendiis) em(eritis)* im Gegensatz zu außen *Quin(is) et vican(is) pluri(bus)ve stip(endiis) emerit(is)* verwendet wurde.

Weit bedeutungsvoller ist jedoch die Tatsache, daß auf der Außenseite die Formel, welche die Kinder berücksichtigt, nicht erscheint. Dieser Umstand im Verein mit dem geänderten Wortlaut, der sich ab nun in den folgenden Urkunden als fester Bestandteil findet, veranlaßte Gerov und ihm folgend die übrigen Forscher, diese Urkunde als erstes Zeugnis für die geänderte Rechtsstellung anzusehen⁴⁸.

Diese Auslegung ist aber nicht so sicher, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, denn auf der rechtswirksamen Seite, der Innenseite⁴⁹, sind die Kinder *expressis verbis* genannt. Zudem gibt es eine einleuchtende Erklärung dafür, warum der Passus außen fehlt. Betrachtet man die Stelle, an der er stehen müßte, so befinden sich dort die beiden Löcher, durch die die Verschnürung geführt wurde. Der Schreiber hat offensichtlich bei der Abschrift, unter Rücksichtnahme auf die Löcher, versehentlich eine Zeile der Vorlage übersprungen. Hierfür spricht insbesondere die Tatsache, daß der fehlende Satz, entsprechend ausführlicher, genau in diese Zeile gepaßt hätte⁵⁰.

⁴¹ A. Degrassi, *Aegyptus* 10, 1929, 250.

⁴² Kraft a.a.O. 131f.

⁴³ *Historia* 8, 1959, 439 mit Anm. 8.

⁴⁴ *Historia* 10, 1961, 120f.

⁴⁵ a.a.O. 199.

⁴⁶ Das Beispiel aus dem Jahre 106 (Nr. 160) wies Gerov a.a.O. Anm. 6 zurück.

⁴⁷ An sich kein außergewöhnlicher Fall, wie die von Gerov zusammengestellten Beispiele zeigen (a.a.O. 198 Anm. 2).

⁴⁸ Ebd. – Die Folgerungen, die der Herausgeber aus der Tatsache des Fehlens auf einer Tafel zog, sind widersprüchlich, so daß hier der genaue Wortlaut wiedergegeben sei: „Der Satz *ipsis, liberis posterisque eorum*, der im Text der Außenseite unseres Diploms fehlt, aber im Text der Innenseite steht, fehlte zum erstenmal im Diplom vom Jahre 144 (Anm.: CIL XVI 90) und erschien zum letztenmal im Diplom vom Jahre 145 (Anm.: CIL XVI 92) in den bisher bekannten Diplomen. Das Diplom von Palamarcia schiebt das erstmalige Fehlen des betreffenden Satzes um 4 Jahre zurück“ (ebd. 199).

⁴⁹ Th. Mommsen in: CIL. III 2, 903. – Nesselhauf in: CIL. XVI 149.

⁵⁰ Etwa in der Form: *ipsis liberis posterisque(ue) eorum*; vgl. dazu CIL. XVI Nr. 87 vom Jahre 139.

Die Möglichkeit, daß der Schreiber der Innenseite (wenn es zwei verschiedene waren!) eine veraltete Vorlage benützt hätte, ist gleichfalls auszuschalten, da außen wie innen die obengenannten Textneuerungen berücksichtigt worden sind⁵¹.

Als eine Parallele zur fehlerhaften Schreibweise gerade dieser Stelle kann das Diplom von 139 gelten, welches bisher als letzter Beleg für die alte Formel herangezogen worden war. Während man auf der Außenseite die vollständige Fassung *quorum nomin(a) subscrip(ta) sunt ipsis liberis posterisq(ue) eoru(m) civitat(em) dedit* liest, erkennt man innen an derselben Stelle nur noch *quor(um) nom(ina) scr(ipta) (sunt) ips(is) civ(itatem) ded(it)*. Nesselhauf erklärte diese Schreibweise als Zusammenziehung der vollständigen Formel⁵². Auch wenn wir sie eher als fehlerhaft ansprechen möchten, bleibt letzten Endes die Tatsache bestehen, daß nur auf einer Seite, in diesem Falle außen, die Kinder genannt werden.

Die Folgerungen, die sich aus der gegebenen Richtigstellung ziehen lassen, betreffen die Änderung der Bürgerrechtsverleihung insofern, als das Datum des Diploms von Palamarcia den Zeitraum des Wechsels nicht auf 139/140, wie im allgemeinen angenommen wurde, einschränkt, sondern als Zeugnis für die weitere Berücksichtigung der Kinder von Auxiliarsoldaten bis mindestens zum 13. 12. 140 gewertet werden muß⁵³.

Ein neues Diplomfragment aus Munningen, Ldkr. Nördlingen

Auf dem Gelände des Kastells Munningen, Ldkr. Nördlingen⁵⁴, wurde 1967 das Bruchstück eines Militärdiploms gefunden, welches in Privatbesitz nach Oettingen gelangte⁵⁵. Die Länge beträgt noch 1,7 cm, die Breite 1,5 cm. Das Stück ist 0,1 cm stark. An drei Seiten erkennt man antike Bruchflächen, eine Kante ist geradflächig. Olivgrüne Patina überzieht gleichmäßig Vorder- und Rückseite.

⁵¹ Auf beiden Seiten wird die *civitas Romana* sowie statt *singuli singulas* nur *singulis* genannt. Für beide Neuformulierungen sehe ich keinen inneren Zusammenhang mit dem Aufhören der Nennung von Kindern.

⁵² CIL. XVI 80 Anm. 9.

⁵³ In dem Diplom vom 19. 7. 146, Nr. 178, ist die Formel mit Weglassung der Kinder auf beiden Seiten vollständig erhalten. Theoretisch ließe sich die Möglichkeit denken, daß auf der Urkunde vom 23. 2. 144, Nr. 90, von der nur die Außenseite vollständig vorliegt, derselbe Fehler wie auf dem Diplom von Palamarcia aufgetreten sein könnte; allerdings verbietet die Wortstellung auf der Außenseite dieselbe Erklärung für das Versehen, wie sie oben gegeben wurde. – Nach Fertigstellung dieses Beitrages sah ich die Arbeit von G. Alföldy, Zur Beurteilung der Militärdiplome der Auxiliarsoldaten. *Historia* 17, 1968, 215ff., der die oben angeschnittenen Probleme kurz berührt (ebd. 217 mit Anm. 13) und auf die Nennung der Soldatenkinder auf dem Diplom von Palamarcia hinweist (die Angabe, daß die Kinder auf der Außenseite erwähnt werden und nicht auf der Innenseite, ist wohl eine Verwechslung oder ein Druckfehler). Es ist allerdings nicht klar ersichtlich, ob die Erwähnung der Soldatenkinder „bis 140“ unserer Ansicht entspricht oder noch der alten Meinung folgt, zumal Alföldy im Nachsatz die beiden Diplome von 140 und 144 auf Grund ihrer Schlußformel zusammenfaßt und die Ausführungen von Gerov nicht ausdrücklich berichtet.

⁵⁴ ORL. B 6 Nr. 68a.

⁵⁵ Dort sah es P. Schauer und machte mich freundlicherweise darauf aufmerksam. Dem Besitzer, Herrn Hans Jaumann, Oettingen, Schloßstraße 31, danke ich vielmals für die Übersendung nach Frankfurt und die Erlaubnis zur Veröffentlichung. Die fotografischen Aufnahmen fertigte L. Göppner.

Es handelt sich um ein Stück aus der Randzone einer ersten Tafel. Auf der Außenseite (*Abb. 1, b*) liest man in guten Buchstaben Teile der bekannten Schlußformel, die nach dem Jahre 90 n. Chr. kanonisch wurde⁵⁶. Sie lautet ergänzt:

[*descript et recognit ex t*]ABVLA [*aerea*]
[*quae fixa est Romae in mu*]RO POS[t *templ*]
[*divi Aug ad Minerv*]AM

Da die Metallbezeichnung *aenea* bzw. *aerea* ergänzt werden mußte, entfällt diese Möglichkeit einer zeitlichen Eingrenzung.

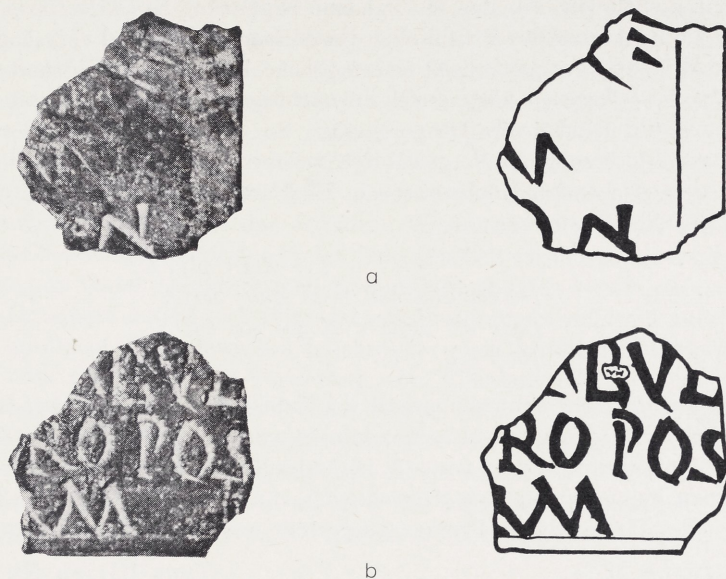


Abb. 1. Munningen, Ldkr. Nördlingen. Militärdiplomfragment, Tafel I.
a Innenseite; b Außenseite. M. 2:1.

Auf dem rechten Rand der Innenseite sind die flüchtigeren, aber gut lesbaren Endbuchstaben dreier Zeilen erhalten (*Abb. 1, a*). Die oberste endet in einem *E*, davor erkennt man Reste eines Abstriches; die mittlere zeigt etwas eingerückt ein *M*, während die untere mit einem *N* schließt, im Bruch davor aber deutlich noch die Rundung eines *O* auszumachen ist.

In dem erhaltenen Bereich sind die Angaben zur Bürgerrechtsverleihung zu erwarten. Die beiden Endungen auf *M* und *N*, d. h. auf zwei Konsonanten, legen die Vermutung nahe, daß hier keine Trennsilben von Worten, sondern Abkürzungen vorliegen, wie sie seit traianischer Zeit geläufig werden⁵⁷. Da sich für alle Endungen jeweils mehrere Auflösungen anbieten⁵⁸, muß ein Ergänzungsvorschlag in der sinn-

⁵⁶ Nesselhauf in: CIL. XVI 196. – Ich vermag nicht einzusehen, woher Kellner (a.a.O. 93) die Gewißheit nimmt, daß die Schlußformel des Diplomfragments aus Künzing auf diese Weise zu gliedern und in die hadrianische Zeit zu datieren sei. So wird es z. B. nicht erzwungen, daß das Wort *templ(um)* auch auf der letzten Zeile stand.

⁵⁷ CIL. XVI Nr. 61 ff.

⁵⁸ z. B. für *ON*: [*h*]on(*esta*) CIL. XVI Nr. 75. 91; [*missi*]on(*e*) a.a.O. Nr. 70; [*n*]on a.a.O. Nr. 99. 132; [*c*]on(*ubium*) a.a.O. Nr. 61. 87; aber auch Namen sind denkbar, [*L*]on[*ginus*] a.a.O. Nr. 39. 130.

vollen Kombination aller drei im Rahmen der Platzverhältnisse auf der Tafel gesucht werden.

Wenn man von der Sigle mit den zwei erhaltenen Buchstaben *ON* ausgeht, spricht die größere Wahrscheinlichkeit, da das Ende der Tafel I nicht allzufern anzunehmen ist, für die Ergänzung zu *[n]on* oder *[c]on(ubium)*. Wird zu *[c]on(ubium)* ergänzt, begegnet man sowohl für die frühere Formel, welche die Kinder noch nennt, wie bei der späteren der Schwierigkeit, das *M* der mittleren Zeile oder, wenn dies gelingt, das *E* der oberen in einen Zusammenhang, d. h. in Zeilen gleicher Länge zu bringen. Es sei daher der Auflösung zu *[n]on* der Vorzug gegeben, bei der die besagten Schwierigkeiten entfallen. Für das *M* folgt eine Ergänzung zu *[no]m(ina)*. Weniger einfach war die Erklärung des *E* zu finden. Hätte man *[em]e(ritis)* vorgezogen, wäre die folgende Zeile zu kurz geworden; eine mögliche Endung des Statthalternamens wie *[Victor]e* oder *[Clement]e* hätte durch ihr nachfolgendes *proc(uratore)* den Zeilenzusammenhang durch zu große Länge gestört. So wurde die nicht eben häufige, aber belegbare Abkürzung *[plv]e* gewählt⁵⁹, welche zudem mit den vorhandenen Resten des vorausgehenden Buchstabens in Einklang steht⁶⁰. Auf diese Weise erhalten wir folgende Ergänzung:

[... XXV pl]VE
[st em dim hon miss quor no]M
[svb scr sunt c R qui eor n]ON
[hab ded ...]

Die Stellung des Fragmentes innerhalb der Tafel rechtfertigt zugleich die Ergänzung der Vorderseite, wie sie oben vorgenommen wurde. Hinsichtlich der Datierung erhalten wir einen terminus post vom 13. 12. 140 n. Chr. Da der Fundort in Raetien liegt, darf man immerhin mit der Möglichkeit rechnen, daß die Urkunde für einen Angehörigen des Heeres dieser Provinz ausgestellt worden war⁶¹.

Frankfurt a. M.

Hans Ulrich Nuber.

⁵⁹ CIL. XVI Nr. 75. 104. 123.

⁶⁰ Der schräge Abstrich kann durchaus von einer zu weit ausgeführten Haste eines V herühren; vgl. das V der Vorderseite (*Abb. 1, b*).

⁶¹ Von den 21 bekannten Diplomen bzw. Bruchstücken, die bisher in Raetien gefunden worden sind, bezogen sich, soweit nachweisbar, alle auf das Heer dieser Provinz, wengleich diese Tatsache für unser Bruchstück keinesfalls als zwingend angesehen werden kann.

Ein merowingisches Messer. Eine Privatsammlung in Gütersloh¹ enthält einen nahezu vollständigen hörnernen Griff eines seltenen merowingerzeitlichen Messers. Der Griff wurde im Wiesbadener Kunsthandel erworben und soll von Unteruhldingen am Bodensee stammen. Nähere Einzelheiten über Fundort und -art sowie über die Zuverlässigkeit der Angaben waren nicht zu erfahren. Der bewahrte Teil hat eine Länge von 9,3 cm und eine Breite von 2,0 cm. Von der Klinge sind nur wenige Eisenreste erkennbar.

Der Griff (*Abb. 1, 1a-c*) besteht aus zwei einander entsprechenden Hornscheiben, die durch zwei Eisenniete verbunden sind. Daß es sich hierbei um den Griff eines Klappmessers handeln muß, geht aus drei Beobachtungen hervor: die Platten sind

¹ Sammlung H. Meldau.